

BStGer BV.2014.35 vom 23. September 2014

Bundesstrafgericht, 2014-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.35

FR: TPF BV.2014.35 du 23 septembre 2014

IT: TPF BV.2014.35 del 23 settembre 2014

Regeste

Grundbuchsperr (Art. 46 f. VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Art. 57 Abs. 1 SBG besagt, dass bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen das SBG das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) zur Anwendung gelangt. Verfolgende Behörde ist dabei das Sekretariat der ESBK.

E. 1.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR).

Die Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Gemäss ESBK wurde die zur Diskussion stehende Grundbuchsperr zur Sicherung der einzuziehenden Vermögenswerte bzw. zur Deckung einer entsprechenden Ersatzforderung des Staates verfügt (act. 2.1). Der Beschwerdeführer wendet gegen die angefochtene Verfügung ein, dass der dringende Tatverdacht nicht gegeben sei. Zudem macht er sinngemäss geltend, dass kein Konnex zwischen dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt und dem Grundstück bestehe und die ESBK ihre Begründungspflicht verletzt habe, indem sie in ihrer Verfügung vom 19. Mai 2014 den Deliktskonnex nicht darlege (act. 1).

E. 2.2

Die Beschlagnahme ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung von Beweismitteln bzw. zur vorläufigen Sicherstellung von allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerten oder Gegenständen (vgl. BGE 135 I 257 E. 1.5 S. 260; HAURI,

- 4 -

Verwaltungsstrafrecht [VStrR], Bern 1998, S. 111; PIQUEREZ/MACALUSO, Procédure pénale suisse, 3. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2011, N. 1354; PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2. Aufl., Basel 2012, S. 137).

E. 2.3

Voraussetzung einer Beschlagnahme ist zunächst, dass ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. Der hinreichende Verdacht setzt nicht voraus, dass Beweise und Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen; allerdings muss er sich im Verlaufe der Ermittlungen weiter verdichten (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2013.19 + 20 vom 19. März 2014, E. 5.2). Die Beschlagnahme muss wie jedes Zwangsmittel verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV; vgl. auch Art. 45 Abs. 1 VStrR).

E. 2.4

Die ESBK begründet den Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer wie folgt (act. 2):

C. soll im Hotel B. und zahlreichen anderen Lokalitäten in der Schweiz auf "Internet-Terminals" und Automaten die Online-Casino Plattform "F. Fun" bzw. "F. Casino" angeboten und daraus erhebliche illegale Gewinne generiert haben. Über diese serverbasierte Online-Plattform könne auf diverse klassische Glücksspiele wie Poker, Roulette und Walzenspiele zugegriffen werden. Auswertungen eines im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 18. Juni 2013 beschlagnahmten USB-Sticks hätten u.a. ergeben, dass C. Inhaber der Internet-Domain "[...].com" sei und regen Austausch mit "Internet-Hoster" aus diversen Ländern pflege. Weiter befänden sich auf dem obgenannten USB-Stick Dokumente mit dem Inhalt "Wir sind F. Casino" und "Wir besitzen im Moment 500 Terminals". Aus den beschlagnahmten Abrechnungen gehe hervor, dass der Umsatz von "F." in den Monaten Oktober 2012 und Dezember 2012 - April 2013 durchschnittlich rund Fr. 3'200'000.-- betragen habe. C. und seine Mittelsmänner sollen dabei im Schnitt Fr. 690'000.-- beziehen, wobei Fr. 236'000.-- an einen Unbekannten gingen. Auf den Abrechnungen befindet sich u.a. die Unterschrift des Beschwerdeführers und diejenige von C. Der Beschwerdeführer habe für den Betrag von Fr. 50'000.-- drei Mal unterschrieben.

Zwei bei der Hausdurchsuchung vom 18. Juni 2013 anwesende Gäste hätten zu Protokoll gegeben, an diesem Abend Online-Casinospiele gespielt zu haben. Die Gewinne seien ihnen jeweils durch Mitarbeiter des Hotels B. in bar ausbezahlt worden. Weiter lägen Belege vor, wonach die G. AG "Internet Terminals" an Aufsteller verkaufe, welche die "Internet Terminals" an Lokalbesitzer weitervertrieben. Die Geräte sollen illegale Glücksspiele enthalten, welche C. organisiere.

- 5 -

Bei der Hausdurchsuchung vom 2. April 2014 sei im Lager der D. GmbH mindestens ein Gerät mit funktionierender Spielapplikation "F. Casino" beschlagnahmt worden. Auf dem Gerät sei ein Zettel angebracht gewesen, wonach dieses nach einem Umbau "bereit" für den namentlich genannten Kunden gewesen sei. Insgesamt befänden sich 56 illegale Spiele von "F. Casino" auf dem Gerät. Es sei so programmiert, dass es nach der Passworteingabe eine Serververbindung mit der Adresse "[...].com" aufbaue. Dies sei die Server-Adresse über welche die F. Casino- Onlinespielbank laufe. Es seien auch USB-Sticks beschlagnahmt worden, welche dazu dienten, die F. Casino-Glücksspiele auf Terminals zu installieren. Die Anleitung dazu sei in einem Ordner im Lager gefunden worden. Bei der Analyse des Geschäftscomputers der D. GmbH seien Datenreste gefunden worden, welche belegten, dass auf die Administratoren-Seiten (elektronische Buchhaltung/Verwaltung von "F. Casino") sowie auf das sog. Cash Desk - von diesem würden Spielkredite auf die Terminals geladen bzw. gelöscht - von "[...].com" zugegriffen worden sei.

Auf dem iPhone des Beschwerdeführers seien Fotos von Auszügen der Administratoren-Seite "[...]com" gefunden worden. Diese Auszüge zeigten ein Einkommen von Fr. 14'000.-- für den Zeitraum Oktober/November 2012 eines Lokals, welches die D. GmbH offiziell mit legalen Geräten bediene. Auf einer beschlagnahmten Harddisk seien Dokumente gefunden worden, welche belegten, dass der Beschwerdeführer und C. bereits ab dem Jahr 2011 aktiv im Online-Casino-Geschäft seien und von den Lokalbetreibern ihre Anteile - i.d.R. 50 % - kassierten. Bei einem Mitarbeiter der D. GmbH sei ein Foto eines Bildschirmausschnitts auf seinem Mobiltelefon gefunden worden, welches sich eindeutig einem F. Casino-Terminal zuordnen lasse. Ein weiteres zeige das Menu, bei welchem Spielkredite bei deren Auszahlung gelöscht werden könnten.

E. 2.5

Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG lautet wie folgt: "Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich eine Spielbank errichtet, betreibt, dazu Raum gibt oder Spieleinrichtungen beschafft, ohne dass die dafür notwendigen Konzessionen oder Bewilligungen vorliegen. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr. Damit kann zusätzlich eine Busse bis zu Fr. 2'000'000.-- verbunden werden".

E. 2.6

Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Beschlagnahme bloss hinreichenden und nicht - wie von Rechtsanwalt Christoph Zobl geltend gemacht - dringenden Tatverdacht voraussetzt (siehe supra E. 2.3). Die obgenannten

- 6 -

Feststellungen der ESBK liefern genügend konkrete Hinweise, welche im jetzigen Zeitpunkt den hinreichenden Verdacht begründen, wonach der Beschwerdeführer die Strafnorm von Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG erfüllt und dabei zusammen mit seinem Bruder siebenstellige Gewinne generiert haben könnte.

E. 2.7

Gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR sind vom untersuchenden Beamten Gegenstände und andere Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, mit Beschlag zu belegen. Welche Gegenstände der Einziehung unterliegen, ergibt sich aus Art. 69 ff. StGB (vgl. Art. 2 VStrR; EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 195). Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht u.a. die Einziehung aller Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind. Einzuziehen sind nicht nur direkt aus der Straftat stammende Vermögenswerte, sondern auch echte und unechte Surrogate (BOMMER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 263 StPO N. 44; HEIMGARTNER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 263 StPO N. 17). Ebenfalls einziehbar und mithin beschlagnahmefähig sind Erträge aus Straftaten ohne individuellen Geschädigten (BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., Art. 263 StPO N. 43). Die Vermögens-einziehungsbeschlagnahme nach Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR i.V.m. Art. 70 Abs. 1 StGB setzt zusätzlich zu den obgenannten Voraussetzungen der Beschlagnahme einen Deliktikonnex voraus; es bedarf einer voraussichtlich adäquaten, wesentlichen Kausalität zwischen der möglichen Straftat und dem erlangten Vermögenswert (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 144 f. m.w.H.).

Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 1 StGB). Zur Sicherung einer solchen Ersatzforderung können die Vermögenswerte des Betroffenen ebenfalls mit Beschlagnahme belegt werden (sog. Ersatzforderungsbeschlagnahme; Art. 71 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 2 VStrR; vgl. auch EICKER/FRANK/ACHERMANN, a.a.O., S. 196).

E. 2.8

Zunächst gilt es festzuhalten, dass sämtliche aus Widerhandlungen gegen das SBG generierten Gewinne der Einziehung unterstehen - es wird nicht vorausgesetzt, dass jemand individuell geschädigt wird (s. supra E. 2.7). Sind die erzielten Gewinne nicht mehr vorhanden, so hat der Staat einen Ersatzforderungsanspruch gegenüber dem Täter. Vorliegend besteht der hinreichende Tatverdacht, dass der Beschwerdeführer zusammen mit sei-

- 7 -

dem Bruder siebenstellige Gewinne durch Widerhandlungen gegen das SBG erzielt hat, weswegen die erzielten Gewinnerträge und deren Surrogate mittels Vermögenswerteneinziehungsbeschlagnahme beschlagnahmt werden können. Sind diese Vermögenswerte (Gewinnerträge und Surrogate) nicht mehr vorhanden, so können Vermögenswerte des Beschuldigten mittels Ersatzforderungsbeschlagnahme gesichert werden. Die Frage nach dem Deliktikonnex ist deshalb für den Entscheid irrelevant.

E. 2.9

Die ESBK begründete die hier angefochtene Verfügung wie folgt (act. 2.1): Der Beschwerdeführer stehe unter dringendem Verdacht, gemeinsam mit weiteren Beteiligten in diversen Lokalitäten in der Schweiz eine serverbasierte Online-Spielbank mit zahlreichen Terminals zu betreiben und damit den Tatbestand vom Art. 55 Abs. 1 lit. a SBG erfüllt zu haben. Mutmasslich hätte der Beschwerdeführer zudem widerrechtlich andere Glücksspielgeräte über seine Firma in Verkehr gebracht und daraus illegale Einnahmen erzielt (Art. 56 Abs. 1 lit. a und c SBG). Die bisherigen Untersuchungen der ESBK hätten bestätigt, dass der Beschwerdeführer aus dem widerrechtlichen Online-Casinobetrieb beachtliche illegale Einnahmen erzielt habe. Es bestehe der dringende Verdacht, dass das obgenannte Grundstück aus dem Erlös der illegalen Tätigkeit des Beschwerdeführers stamme. Vermögenswerte, welche durch eine Straftat erlangt worden seien, unterlägen der Einziehung. Zur Sicherung der einzuziehenden Vermögenswerte bzw. zur Deckung einer entsprechenden Ersatzforderung des Staates sei die Sperre des obgenannten Grundstücks verfügt worden.

Da die ESBK festhielt, welcher Sachverhalt dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, welchen Tatbestand dieser erfüllt haben könnte sowie welche Beschlagnahmegründe bestehen, hat sie ihre Begründungspflicht erfüllt - bei der Beschlagnahme handelt es sich um eine vorläufige Massnahme und im Hinblick auf Art. 29 Abs. 2 BV genügt eine summarische Begründung (HEIMGARTNER, Strafprozessuale Beschlagnahme, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 106).

E. 2.10

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 3

Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist dabei auf Fr. 2'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts)

- 8 -

vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.